

Umstrittener Artikel im Veterinärreglement angepasst

Entscheid über den Einsatz von Zuchtstuten im Wettkampfsport



Bereits an der Präsidentenkonferenz hatte der Artikel 7.1 im neuen Veterinärreglement über den Einsatz von trächtigen und laktierenden Stuten im Wettkampfsport für Diskussionen gesorgt. Nach ausgiebigen Gesprächen und einer Vernehmlassung innerhalb der Zuchtorganisationen ist eine neue, breiter abgestützte Lösung gefunden worden.

Das Veterinärreglement des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport ist im vergangenen Jahr grundlegend überarbeitet und weitgehend dem entsprechenden Reglement des Weltreiterverbandes FEI angepasst worden. Neben diversen Neuerungen und Ergänzungen wurde im Abschnitt 7 (Tierschutz und Ethik) eine Bestimmung hinzugefügt, wonach Stuten ab dem Ende des vierten Trächtigkeitsmonats und solange sie ein Fohlen bei Fuss haben, nicht mehr im Wettkampfsport eingesetzt werden dürfen.

Diese Ergänzung, die vor allem aus ethischen Gründen aus dem «Code of Conduct» (Verhaltenskodex) der FEI übernommen wurde, löste unter den Züchtern grosse Diskussionen aus. Vor allem die beiden grossen Zuchtverbände, der Zuchtverband Schweizer Sportpferde ZVCH und der Schweizerische Freibergzuchtverband sprachen sich gegen diese neue Bestimmung aus. «Wir verkaufen Pferde heute nur noch über die Leistung, weshalb es möglich sein muss, vielversprechende Stuten im Sport einzusetzen», sagte ZVCH-Präsident Hansruedi Bracher bereits anlässlich der Präsidentenkonferenz im Februar. Die ethischen Bedenken der SVPS-Veterinärkommission teilte er nicht: «Die Stuten sind das Kapital von uns Züchtern, weshalb wir ihnen Sorge tragen!»

Gespräch mit den Züchtern gesucht

Prof. Dr. med. vet. Anton Fürst, Präsident der Veterinärkommission des SVPS, hatte bereits an der Präsidentenkonferenz betont, dass die Neuregelung keine Schikane für die Züchterschaft sein solle und signalisierte Gesprächsbereitschaft. Diese Gespräche wurden in den nachfolgenden Wochen intensiv geführt. «Wir haben uns in der Veterinärkommission mit den Anliegen der Züchter auseinandergesetzt und einen neuen Vorschlag ausgearbeitet», sagte Anton Fürst.

Der neue Vorschlag sieht vor, dass trächtige Stuten ab dem 7. Trächtigkeitsmonat und bis zum Ende des 3. Monats nach der

Geburt nicht im Wettkampfsport eingesetzt werden dürfen. Diese neue Formulierung wurde zusammen mit dem ursprünglichen Vorschlag über den Verband Schweizerischer Zuchtorganisationen VSP an die Züchterschaft in Vernehmlassung geschickt.

Unterschiedliche Reaktionen

Die im Rahmen dieser Vernehmlassung retournierten Stellungnahmen der Zuchtverbände fielen sehr unterschiedlich aus.

So sprachen sich zum Beispiel die Verbände Paso Club International, Cavalo Lusitano Switzerland sowie die Isländpferdevereinigung Schweiz klar für eine Beibehaltung der restriktiveren, ursprünglichen Fassung des Artikels im Veterinärreglement gemäss dem «FEI Code of Conduct» aus. «Das ist für uns der richtige Ansatz, da wir das Wohl des Pferdes vor kommerziellen Zielen stellen», schrieb der Paso Club International in seine Stellungnahme.

Auch für die Tierärztin und ehemalige Präsidentin der Zuchtcommission der Isländpferdevereinigung Schweiz, Barla Barandun, ist ein Einsatz von trächtigen Stuten ab dem 5. Monat ethisch und moralisch nicht vertretbar. Für den Isländersport gilt seit Jahren die strengere Regelung analog des «FEI Code of Conduct». Über die Datenbank WorldFengur können die Deck- und Abfolhdaten aller Stuten eingesehen werden, wodurch eine Kontrolle gewährleistet ist. Barandun forderte in ihrer Stellungnahme dazu auf, das Wohlergehen der Stuten und Fohlen zu berücksichtigen: «Zu zeigen, dass nicht der Sport und der Profit, sondern das natürliche Bedürfnis des Pferdes im Vordergrund steht, wäre ein äusserst glaubwürdiges Zeichen.»

Einige Zuchtverbände brachten sich mit eigenen Vorschlägen in die Diskussion ein. Der Bernische Pferdezuchtverband, der die Interessen von 19 kantonalen Pferdezuchtvereinen und -Genossenschaften mit über 2000 Mitgliedern vertritt, diskutierte die Frage an seiner Delegiertenversammlung. Die Delegierten hielten fest, dass es weiter-

hin möglich sein müsse, vielversprechende Zuchtstuten im Wettkampfsport einzusetzen. Da die Zuchtstuten das Kapital jedes Züchters sind, sei es in seinem eigenen Interesse, den Stuten gut Sorge zu tragen. Der Bernische Pferdezuchtverband sieht die Lösung deshalb nicht in den Reglementen, sondern in einem auf Freiwilligkeit basierenden Verhaltenscodex. Der Verband Schweizerischer Pferdezucht (VSP) befürwortete grundsätzlich die restriktivere Bestimmung. Gleichzeitig schlug der VSP aber einen zusätzlichen Absatz im Veterinärreglement vor, der den Zuchtorganisationen mehr Selbstverantwortung auferlegt, indem diese in ihren Reglementen für Zuchtprüfungen Ausnahmebestimmungen festlegen dürfen.

Mehrheit für die neue Formulierung

Die Mehrheit der Zuchtorganisatoren, darunter der ZVCH, Cheval Suisse, der Schweizer Friesenpferdeverband oder der Schweizer Lippizaner Verband sprach sich für die neue Formulierung der Veterinärkommission aus. Auch der Vorstand des SVPS beschloss nach eingehender Überarbeitung der eingegangenen Stellungnahme, der Veterinärkommission zu folgen und stimmte der neu formulierten Bestimmung zu. «Das Pferd und sein Wohlergehen stehen im Mittelpunkt der Bemühungen des SVPS», erklärt Präsident Charles Trolliet. «Der Vorstand ist der Auffassung, dass es in dieser Sache Leitlinien braucht, auch wenn die überwiegende Mehrheit der Züchter diese Werte teilt, wie das Ergebnis der Vernehmlassung zeigt. Ausserdem geht es dabei um das Image des Pferdesports.»

Der neue Artikel 7.1 des Veterinärreglements lautet demnach wie folgt: «Trächtige Stuten dürfen ab dem 7. Trächtigkeitsmonat und bis zum Ende des 3. Monats nach Geburt nicht im Sport eingesetzt werden. Sollte eine Stute trotzdem eingesetzt werden, werden das Pferd und die verantwortliche Person disqualifiziert, die Resultate gestrichen und der Fall der SAKO gemeldet.» Artikel 7.2 bleibt unverändert: «Für Stuten ist die Verabreichung von Altrenogest ohne besondere Bewilligung erlaubt. Für Wallache und Hengste ist die Verabreichung von Altrenogest nicht erlaubt.»

Die beiden Artikel treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

ANI